

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Kapitalabfindungsgesetz

[urn:nbn:de:bsz:31-336239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336239)

## Kapitalabfindungsgesetz.

Das am 3. Juni 1916 vom Reichstage verabschiedete Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsvorsorgung ist ein Werk von höchster wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung, da es dazu beiträgt, dem nach den Schrecknissen des Kampfes heimkehrenden Krieger oder unseren Kriegerwitwen eine Existenz zu gründen oder zu erhalten und gesunde Lebensbedingungen für sie zu schaffen.

Die Kapitalabfindung wird auf Grund des Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen nur für die Kriegszulage und Verstämmelungszulage, nicht aber für die Renten selbst gewährt, so daß neben der Kapitalabfindung stets noch eine laufende Rente zahlbar bleibt.

Bei dem Antrage des Reichstages handelte es sich ursprünglich nur um eine Kapitalabfindung zwecks Ansiedlung auf eigener Scholle. Das Gesetz selbst brachte aber eine Erweiterung des ursprünglichen Zieles, indem es neben dem Erwerb ländlicher und gärtnerischer Betriebe auch den einer städtischen Heimstätte gewährte. Ferner soll es ermöglichen, schon vorhandenen Grundbesitz für den Beschädigten selbst oder seine Angehörigen zu festigen und zu stärken. Dazu gehört z. B. das Abstoßen von Schulden oder die sonstige Verbesserung von Schuldverhältnissen, der Aufbau oder die Wiederherstellung von Gebäuden, die Vergrößerung zu kleinen Besitzes, die Vervollständigung landwirtschaftlichen Inventars usw. So wird mancher Landmann, der vom Kriege heimkehrt, es mit Freuden begrüßen, daß ihm dieses Gesetz ein Mittel gibt, sich von einer Sorgenlast zu befreien. Dasselbe gilt sinngemäß von den Kriegerwitwen.

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschafsvorsorgungsgesetzes oder des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegsvorsorgung haben, können auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. — Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

Über den Antrag entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

§ 2. Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn:

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden,
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist,
4. für eine nützliche Verwendung d. Geldes Gewähr besteht.

Hält die oberste Militärverwaltungsbehörde eine nützliche Verwendung des Geldes nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3. Die Kapitalabfindung kann umfassen:

Die Kriegszulage (§ 14 des Mannschafsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 - Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 503 ff. -), die Verstümmelungszulage (§ 13 des Mannschafsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 - Reichs-Gesetzbl. S. 593 ff. -) und die Tropenzulage in Höhe der Kriegszulagen (§§ 67 und 69 des Mannschafsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 - Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. -) sowie die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 - Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 214 ff. - zustehenden Bezüge für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 300 *M.*, für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 250 *M.*, für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 200 *M.*

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Versorgungsgebühren beschränkt werden.

§ 4. Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller in demjenigen Jahre, welches auf den Tag der Antragstellung folgt, vollendet.

Der Anspruch auf die Gebühren, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

§ 5. Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebühren zu zahlen, und zwar bei dem:

21. Lebensjahre das $18\frac{1}{2}$ fache,	39. Lebensjahre das 14 fache,
22. " " $18\frac{1}{4}$ "	40. " " $13\frac{3}{4}$ "
23. " " 18 "	41. " " $13\frac{1}{2}$ "
24. " " $17\frac{3}{4}$ "	42. " " $13\frac{1}{4}$ "
25. " " $17\frac{1}{2}$ "	43. " " 13 "
26. " " $17\frac{1}{4}$ "	44. " " $12\frac{3}{4}$ "
27. " " 17 "	45. " " $12\frac{1}{2}$ "
28. " " $16\frac{3}{4}$ "	46. " " $12\frac{1}{4}$ "
29. " " $16\frac{1}{2}$ "	47. " " 12 "
30. " " $16\frac{1}{4}$ "	48. " " $11\frac{3}{4}$ "
31. " " 16 "	49. " " $11\frac{1}{4}$ "
32. " " $15\frac{3}{4}$ "	50. " " $10\frac{3}{4}$ "
33. " " $15\frac{1}{2}$ "	51. " " $10\frac{1}{4}$ "
34. " " $15\frac{1}{4}$ "	52. " " $9\frac{3}{4}$ "
35. " " 15 "	53. " " $9\frac{1}{4}$ "
36. " " $14\frac{3}{4}$ "	54. " " $8\frac{3}{4}$ "
37. " " $14\frac{1}{2}$ "	55. " " $8\frac{1}{4}$ "
38. " " $14\frac{1}{4}$ "	

des Jahresbetrags der betr. Bezüge oder eines Theiles derselben.

§ 6. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts zu sichern. Zu diesem Zwecke kann die oberste Militärverwaltungsbehörde insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.

§ 7. Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 8. Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt, so ist auf Erfordern der obersten Militärverwaltungsbehörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die oberste Militärverwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen

wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkte der Rückforderung gestellt hätte.

§ 9. Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebühren gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorschrift des Paragraphen 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist jedoch der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 10. Der nach § 4 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

§ 11. Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebühren übersteigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrage ist der Witwe der dreifache Betrag desjenigen Versorgungsteils zu belassen, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 12. Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

Innerhalb der im § 7 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

Anträge auf Kapitalabfindung sind ebenso wie sonstige Anträge im militärischen Versorgungsverfahren von Kriegsbeschädigten beim Bezirksfeldwebel anzubringen.

Auskunft in Siedlungsfragen erteilt den Kriegsbeschädigten im Großherzogtum Baden, soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, die Badische Landwirtschaftskammer in Karlsruhe, Stefaniensstraße 43, im übrigen die Geschäftsstelle des Badischen Landeswohnungsvereins in Karlsruhe (Ministerium des Innern).